ZBB 2004, 61

AGBG § 9 Abs. 1

Herausgabe einer Gewährleistungsbürgschaft bei unwirksamer Sicherungsabrede

OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.06.2003 – 23 U 234/02 (rechtskräftig), NJW 2003, 3716

Leitsätze:

1. Die Klausel in AGB „Vom Betrag der Schlussrechnung können 5 % Sicherheit auf eigenem Konto des Auftraggebers eingehalten werden. Der Sicherheitsbetrag kann nach Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt werden gegen Gestellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und nach den Vorschriften des Auftraggebers auszustellenden Bankbürgschaft in gleicher Höhe. Voraussetzung für das Ablösungsrecht ist die völlige Mängelfreiheit der Leistung.“ ist gemäß § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam. Die darin enthaltende Ablösungsklausel gesteht dem Unternehmer keinen angemessenen Ausgleich zu.

2. Die vom Bundesgerichtshof zur Vertragserfüllungsbürgschaft herangezogenen Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung dergestalt, dass der Unternehmer jedenfalls eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft schuldet (BGHZ 151, 229 = *ZIP 2002, 1690 = ZfIR 2002, 717, dazu EWiR 2002, 785 (Schwenker)* BGH *ZIP 2003, 908 = ZfIR 2003, 411*,

dazu EWiR 2003, 699 (Freitag)), sind auf Gewährleistungsbürgschaften bei unwirksamer Sicherungsabrede nicht anwendbar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG